

Erläuterungen:

Gemäß § 41 Abs. 9 der Kreisordnung NRW ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

Der Schriftführer wird nach § 25 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises auf Vorschlag des Landrates bestellt.